

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Gesellschaft zur Förderung der Filmkunst e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Leipziger Dok-Filmwochen GmbH zur Förderung von Kunst und Kultur. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
- 2) Zweck des Vereins ist weiterhin die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Gegenstand des Vereins ist dabei die Förderung, Unterstützung und Sichtbarmachung der Filmkunst, insbesondere von Dokumentar- und Animationsfilmen und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten und Tätigkeiten, die sich inhaltlich, konzeptionell und formal von gewerblichen Veranstaltungen unterscheiden.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch: Konzeption, Entwicklung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Begegnungsformate und Podiumsdiskussionen.

## § 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personengemeinschaften unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz sein.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung per Brief oder E-Mail an den Vorstand.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- 5) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird erstmalig von den Gründungsmitgliedern, in der Folge vom Vorstand durch Beschluss einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;
  - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Fälligkeit oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über den Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Vorstand
- c) Auflösung des Vereins
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- e) Beteiligung an Gesellschaften
- f) Aufnahme von Darlehen ab 10 TEUR

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.

3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sollten beide die Versammlung nicht leiten, beschließt die Mitgliederversammlung über den Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Email mit einer Frist von vier Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich oder per Email mitgeteilte Email- oder Postadresse gerichtet worden ist. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist – soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Redaktionelle Änderungen der Satzung aus steuerrechtlichen Gründen können durch den Vorstand beschlossen werden.

7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens zwei Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen steht es dem Vorstand frei, diese verspätet gestellten Anträge ebenfalls der Versammlung zur Behandlung vorzulegen. Bei verspätet gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung dieser Anträge.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Abstimmung stattzufinden. Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie höchstens 2 weiteren Personen.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den verbleibenden Vorstand zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## **§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch den Vorstand zum Vereinsregister einzutragen ist. Entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Vollmachterteilung durch den Vorstand.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

### **§ 11 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme von Veranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Leipziger Dok-Filmwochen gemeinnützige GmbH - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) falls die oben genannte GmbH nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 13.10.2017 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.